



Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

27. Jahrgang	Potsdam, den 5. September 2018	Nummer 23
---------------------	---------------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 12/18 vom 30. August 2018 Beschäftigung von Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) ab dem 01. August 2018	290
Rundschreiben 13/18 vom 31. August 2018 Pädagogische Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehramtsausbildung (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) - SE-Quali	310

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 12/18

Vom 30. August 2018
Gz.: 13.1-30200

Beschäftigung von Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) ab dem 01. August 2018

hier: Qualifizierungsvoraussetzungen und Verfahrenshinweise zur Entfristung

Anlagen

1. Leitlinien zur Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern¹
2. Arbeitsvertragsmuster - sachgrundlose Befristung
3. Arbeitsvertragsmuster - Sachgrundbefristung
4. Musterformular Bewährungsfeststellung

1. Vorbemerkungen

Das Land Brandenburg hat seinen Lehrkräftebedarf - anders als andere Bundesländer - sowohl in den letzten Jahren als auch für das laufende Schuljahr decken können. Dazu haben die nachhaltigen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte beigetragen, wozu in erster Linie die konsequente Verbeamtung, die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung, die Erhöhung der Anrechnungsstunden, die Hebungen der Eingangssämter zum 01. August 2017 für Lehrkräfte mit auf die Sek. I bezogenen Lehrbefähigungen und die Hebungen der Beförderungssämter der Schulleitungen an den Grundschulen gehören.

Im Rahmen der sog. Attraktivitätsgespräche der Landesregierung mit den Gewerkschaften und Verbänden vom 21. November 2017 konnten weitere Hebungen für die Grundschullehrkräfte und Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der DDR beginnend ab dem 01. Januar 2019 vereinbart werden; das dazu erforderliche Gesetzgebungsverfahren ist bereits eingeleitet.

Trotz dieser Maßnahmen bereitet es inzwischen allen Bundesländern zunehmend Schwierigkeiten, den Lehrkräftebedarf mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften, d. h. mit Lehrkräften, die über eine entsprechende Lehramtsbefähigung verfügen, zu gewinnen.

Daher muss zur Abdeckung des dringend benötigten Lehrkräftebedarfs auch im Land Brandenburg auf Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) zurückgegriffen werden. Wegen der herausgehobenen Bedeutung haben sich auch hier die Landesregierung mit den Gewerkschaften und Verbänden in den o. g. Attraktivitätsgesprächen verständigt und Leitlinien vereinbart, die eine fachgerechte und qualitativ hochwertige Unterrichtsversorgung für Schülerinnen und Schüler und eine fachgerechte Qualifizierung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sicherstellen sollen (vgl. Anlage 1).

Die nachstehenden Hinweise beschränken sich auf die sich aus den Leitlinien ergebenden dienst- und arbeitsrechtlichen Fragen bei Einstellungen von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ab dem 01. August 2018. Die organisatorischen Maßnahmen zur Qualifizierung für diesen Personenkreis werden vom Referat 35 gesteuert.

2. Einstellung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern

2.1 Auswahlgrundsätze

Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 SchulLVO sind bei Einstellungen die Bewerberinnen und Bewerber mit Ausnahme der Laufbahnen des Schuldienstes durch öffentliche Stellenausschreibungen zu ermitteln. Nach dem Grundsatz der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, vgl. Art. 33 Absatz 2 GG, § 9 BeamStG) sind zunächst aus der Bewerberdatenbank Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung und gewünschten Fächern, beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtungen² oder Lehrkräfte mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für die zu besetzende Stelle herauszufiltern.

Erst wenn diese Maßnahmen oder andere steuernde schulaufsichtliche Maßnahmen (z. B. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigten, Umsetzung etc.) nicht zum Erfolg geführt haben, dürfen die zu besetzenden Stellen mit Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern besetzt werden.

Die Erfahrungen und Fertigkeiten aus anderen Berufen, die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mitbringen, werden auch eine Bereicherung für die Schulen sein. Damit wird ihnen auf dem Lehrerarbeitsmarkt eine Perspektive geboten sowie Planungssicherheit für ihr weiteres Berufsleben von Anfang ihrer Beschäftigung an gewährleistet. Durch die strukturierten Qualifizierungsmaßnahmen werden sie in der gebotenen Weise für ihre künftige Tätigkeit als Lehrkraft vorbereitet und die Schulen erhalten dadurch gleichzeitig ein Mindestmaß an Qualitätssicherung.

Im Gegensatz zum bisherigen Einstellungsverfahren von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern erfolgt nicht mehr die endgültige Besetzungsentscheidung beim Befristungsende,

¹ Anlage 1 zur Ergebnisniederschrift über die Fortsetzung der Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts (sog. Attraktivitätsgespräche) vom 21. November 2017.

² Aus Darstellungsgründen werden im Folgenden die Unterrichtsfächer als Fächer benannt ohne die beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen aufzuführen.

sondern faktisch bereits bei der Auswahl und Einstellung wie bei Lehrkräften mit einer Lehramtsbefähigung. Damit wird nach der Intention der Leitlinien den Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern bereits mit der Einstellung in Aussicht gestellt, dass sie bei Nachweis der Teilnahme an den geforderten Qualifizierungsmaßnahmen und der Feststellung der Bewährung unbefristet weiterbeschäftigt werden.

Die Auswahlentscheidungen für die Einstellungen treffen nach § 132 Absatz 1 BbgSchulG i. V. m. § 2 Absatz 2 LBG die jeweils zuständigen staatlichen Schulämter. Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 2 BbgSchulG sind vor den Einstellungen der Lehrkräfte die betroffenen Schulleitungen anzuhören.

Die Selbstständigen Schulen nach Nummer 9 VV - Dienstvorgesetztaufgaben-Übertragung (DAÜVV) treffen die Auswahlentscheidungen für ihre Einstellungen in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der hier beschriebenen Grundsätze.

2.2 Dienstrechtliche und schulfachliche Einstellungskriterien

Die Einstellung der Lehrkräfte im Land Brandenburg erfolgt im Rahmen einer Auswahlentscheidung aufgrund der vorhandenen Bewerbungen in der online-Bewerberdatenbank. Trotz noch vorhandener Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung können diese erfahrungsgemäß nicht für alle zu besetzenden Stellen insbesondere im peripheren Raum gewonnen werden. In der Bewerberdatenbank sind zudem inzwischen zunehmend Bewerberinnen und Bewerber erfasst, die über keine Lehramtsbefähigung verfügen. Diese Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden dann nach den vorgenannten Grundsätzen in die Auswahlverfahren einbezogen, wobei folgende Abstufungen zu beachten sind:

a. Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung

- Lehrkräfte mit einer auf die gewünschte Laufbahn und Fächerkombination bezogenen Lehramtsbefähigung,
- Lehrkräfte mit einer auf die gewünschte Laufbahn bezogenen Lehramtsbefähigung und einem gewünschten Fach sowie einem weiteren Fach,
- Lehrkräfte mit einer nicht auf die gewünschte Laufbahn bezogenen Lehramtsbefähigung mit der gewünschten Fächerkombination oder mindestens einem affinen Fach,
- Lehrkräfte mit einer im Ausland erworbenen Lehrerqualifikation gemäß § 5 Absatz 1 der Lehrerqualifikationsanerkennungsverordnung (LQAV), die als Befähigung für ein Lehramt an Schulen im Land Brandenburg anerkannt wurde (die vorgenannten bedarfsbedingten Abstufungen gelten entsprechend),
- Lehrkräfte, deren im Ausland erworbene Lehrerqualifikation gemäß § 5 Absatz 4 LQAV in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt und mit der Befähigung für ein Lehramt nach dem jeweiligen Landesrecht gleichgestellt wurde (die vorgenannten bedarfsbedingten Abstufungen gelten entsprechend).

Zu dieser Gruppe gehören auch Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die vor oder zeitnah nach dem

Zeitpunkt der Einstellung ihren Vorbereitungsdienst voraussichtlich erfolgreich abschließen werden. Die vorgenannten Abstufungen gelten sinngemäß.

Zu dieser Gruppe gehören auch

- Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR (diese Lehrkräfte sind abschließend im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes aufgeführt; eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist aber nicht mehr möglich),
 - Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR, insbesondere
 - Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung
 - Freundschaftsspionierleiter mit mindestens einer Lehrbefähigung,
 - Horterzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung,
 - sonstiger Fachschulabschluss mit pädagogischem Zusatzstudium und Lehrbefähigung,
 - Heimerzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung.
- b. Lehrkräfte ohne vollständig abgeschlossene Lehramtsbefähigung
- Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium mit 1. Staatsprüfung oder Master of Education (ohne Vorbereitungsdienst). Die in Buchstabe a. beschriebenen Abstufungen nach gesuchten Laufbahnen und Fächerkombinationen und Fächern gelten entsprechend,
 - Lehrkräfte mit einer im Ausland erworbenen Lehrerqualifikation oder Lehrbefähigung, die nicht als Befähigung für ein Lehramt an Schulen im Land Brandenburg nach § 5 Absatz 1 LQAV anerkannt wurde,
- c. Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung mit einer wissenschaftlichen Hochschulbildung, aufgrund dessen die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach vorliegen,
- d. Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, aufgrund dessen die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach vorliegen,
- e. Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung mit einer abgeschlossenen Fachhochschulausbildung, aufgrund dessen die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach vorliegen.
- f. Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung mit einer abgeschlossenen Bachelor-, Fachschul-, Meister- oder berufsqualifizierenden Abschlüssen, aufgrund dessen die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Fach vorliegen.
- g. Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung mit einem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife und einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxiserfahrung, aufgrund dessen die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Fach vorliegen.

Die in Nummer 2.1 beschriebenen Auswahlgrundsätze (Bestenauslese) sind auch innerhalb der Auswahl einer der vorgenannten Gruppen zu beachten. Die Auswahlentscheidungen sind hierbei in geeigneter Weise zu begründen und dokumentieren.

Alle unter diesem Qualifikationsniveau liegenden Einzelfälle bitte ich mit dem Referat 35 abzustimmen.

2.3 Verfahrensschritte

2.3.1 Bewerberdatenbank

Nach der Bedarfsidentifizierung (konkrete Schule, gesuchtes Lehramt und benötigte Unterrichtsfächer) wird den in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerbern mit der entsprechenden Lehramtsbefähigung aus der onlinegeführten Bewerberdatenbank per E-Mail ein Einstellungsangebot unterbreitet. Sofern mehrere Zusagen vorliegen, ist eine Auswahlentscheidung zu treffen. Die Bewerberidentifizierung und die Auswahlentscheidung sind zu begründen und aktenkundig zu machen. Den unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern ist eine Absage hinsichtlich dieser Beschäftigungsposition mit dem Hinweis zu übermitteln, dass sie weiterhin in der Bewerberdatenbank geführt bleiben.

Es bestehen keine Bedenken, wenn je nach sich abzeichnender Bewerberlage die Bewerberinnen und Bewerber der gesamten Gruppe a einbezogen werden oder übergreifende Gruppierungen bis zur Gruppe d gebildet werden, um unnötige Prüfkaskaden zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum zu reduzieren.

2.3.2 Aktuelle Stellenangebote im Bewerbungsportal Schuldienst

Sofern im vorgenannten Verfahrensschritt keine Einstellung realisiert werden konnte, erfolgt in diesem Schritt die Veröffentlichung der sog. schulscharfen Bedarfe durch aktuelle Stellenangebote auf den Internetseiten des MBS im Bewerberportal Schuldienst und den Internetseiten der staatlichen Schulämter.

Aus den vorgenannten Gründen können nach sich abzeichnender Bewerberlage die Bewerberinnen und Bewerber aller Gruppen sofort einbezogen werden.

In Fällen einer Auswahlentscheidung gelten die im ersten Verfahrensschritt beschriebenen Begründungs- und Dokumentationspflichten gleichermaßen.

2.4 Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber

Aufgrund der besonderen Verpflichtung der öffentliche Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen in die Einstellungsverfahren einzubeziehen und nach den §§ 164, 165 SGB IX jeden freien Platz den Arbeitsagenturen zu melden, verweise ich auf meine dazu gegebenen und weiterhin anzuwendenden Verfahrenshinweise in der Mitteilung 28/17 zum Zeichen 13.4 - 30200 vom 04. April 2017.

Liegen Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber vor bzw. gehen solche nach der Anfrage

bei der Arbeitsagentur in der online-Bewerberdatenbank ein, werden diese in das Auswahlverfahren einbezogen und bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt (vgl. Nummer 7.2 der Schwerbehinderten-Richtlinien des Landes Brandenburg).

2.5 Arbeitsrechtliche Grundlagen - Arbeitsvertrag, Vertragsdauer, Entfristung

Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, die mit dem Ziel der dauerhaften Besetzung einer Stelle eingestellt werden sollen, erhalten zunächst einen befristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von fünfzehn Monaten. Es bestehen keine Bedenken, wenn im ausdrücklichen Einvernehmen oder gar auf Wunsch der Lehrkraft der befristete Arbeitsvertrag für die Dauer von vierundzwanzig Monaten vereinbart wird.

Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Lehrkraft an der vom Arbeitgeber angebotenen pädagogischen Grundqualifizierung sowie der weiteren Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen hat und eine Bewährungsfeststellung durch das zuständige staatliche Schulamt getroffen wurde.

Die Arbeitsverhältnisse werden in der Regel gemäß § 14 Absatz 2 TzBfG sachgrundlos befristet. Inzwischen ist höchst richterlich geklärt, dass sachgrundlose Befristungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG nicht zulässig sind, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat (BVerfG vom 06.06.2018 - 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14).

Aufgrund dieses Vorbeschäftigungsverbotes sind in diesen möglichen Einzelfällen ausnahmsweise sachgrundbefristete Arbeitsverhältnisse gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 5 (Befristungsgrund Erprobung) grundsätzlich für die Dauer von 15 Monaten abzuschließen. Ich bitte zu beachten, dass sich eventuelle Vorbeschäftigungen - insbesondere längerfristige - für Lehrkräfte nicht nachteilig auswirken dürfen. Sollte hier bereits ein mindestens sechsmonatiges hauptberufliches Arbeitsverhältnis bestanden haben (mindestens mit der Hälfte der Pflichtstunden), bestehen keine Bedenken, der Lehrkraft anzubieten, dass die Befristungsdauer entsprechend verkürzt werden kann, sofern die noch offenen Qualifizierungsmaßnahmen unmittelbar im Anschluss abgeschlossen werden, dann insgesamt ein fünfzehntonatiges Arbeitsverhältnis bestanden haben wird und die erforderliche Bewährungsfeststellung getroffen wurde.

Während sich die Verpflichtung zur Ableistung der Qualifizierungsmaßnahmen aus dem mit der Lehrkraft geschlossenen Arbeitsvertrag ergibt, mit der Folge, dass im Falle einer Weigerung oder eines Abbruchs das Arbeitsverhältnis nicht entfristet werden darf, bitte ich die von diesen Anrechnungsfällen begünstigten Lehrkräfte ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Ableistung dieser Qualifizierungsmaßnahmen und möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen im Weigerungsfalle hinzuweisen.

Die beiden entsprechenden Arbeitsvertragsmuster füge ich bei (vgl. Anlagen 2 und 3). In § 1 Absatz 3 dieser Arbeitsverträge sind sowohl die Zusage der unbefristeten Weiterbeschäftigung als auch die dafür erforderlichen Voraussetzungen vereinbart.

Die Verwendung der beigelegten Vertragsmuster erfolgt nur, wenn zur Bedarfsdeckung die Einstellung von grundständig ausgebildeten Lehrkräften nicht realisiert werden konnte.

Diese Muster sind nicht zu verwenden, wenn die Einstellung zur Vertretung einer anderen Lehrkraft erfolgt (z. B. Erkrankung, Elternzeit, Sonderurlaub etc.).

2.6 Kompaktqualifizierung - Berufsbegleitende Qualifizierung

Nach I. Nummer 1 der Leitlinien werden die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger innerhalb des befristeten Arbeitsvertrages von fünfzehn Monaten vor Aufnahme ihrer selbständigen Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines dreimonatigen Grundkurses qualifiziert (Kompaktqualifizierung). Der Grundkurs soll vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit nach Möglichkeit abgeschlossen sein. Parallel zu Unterrichtstätigkeit sind dann weitere Qualifizierungsmaßnahmen abzuleisten.

Nach dem jetzigem Stand werden für die Kompaktqualifizierung pro Jahr zwei Durchgänge durchgeführt, beginnend für die Einstellungen zum 01.02.2019 (ab 01.11.2018 Dreimonatskurs) und zum 01.08.2019 (ab 01.04.2019 Dreimonatskurs unter Berücksichtigung der Ferien).

Künftig wird es sich schon allein aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht vermeiden lassen, dass neben den beiden Eckterminen parallel berufsbegleitende Maßnahmen in gleicher Weise angeboten werden, um auch die Einstellungen und Qualifizierungen dieser Lehrkräfte „zwischen“ den Terminen zu gewährleisten.

Für die bereits vor dem oder zum 01.08.2018 eingestellten und noch einzustellenden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger wird die Qualifizierung berufsbegleitend in sinngemäßer Anwendung der Leitlinien durchgeführt, d. h. ohne den dreimonatigen Grundkurs vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit.

2.7 Anrechnungsstunden

2.7.1 Anrechnungsstunden für die Schulen

Für die Qualifizierung erhält jede Schule eine Anrechnungsstunde pro Seiteneinsteigerin und Seiteneinsteiger für die Dauer von zwölf Monaten. Über die Zuordnung der Anrechnungsstunde entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2.7.2 Anrechnungsstunden für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Für die Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen werden die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in dem erforderlichen Umfang freigestellt.

Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die in der Kompaktqualifizierung ausgebildet werden, sind für die ersten drei Monate von der Verpflichtung zur Erteilung selbständigen Unterrichts befreit und erhalten während der verbleibenden zwölfmonatigen berufsbegleitenden Qualifizierung zwei Anrechnungsstunden.

Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die in der berufsbegleitenden pädagogischen Qualifizierung ausgebildet werden, erhalten im Rahmen dieser Qualifizierungsphase sechs Anrechnungsstunden, darunter vier um die Teilnahme an Seminartagen mit Präsenzpflicht abzusichern.

Einzelfragen bitte ich die staatlichen Schulämter mit dem für die Qualifizierung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zuständigen Referat 35 abzustimmen.

3. Feststellung der Bewährung

3.1 Grundsätze

Lehrkräfte werden üblicherweise mit abgeschlossener Lehramtsbefähigung, die in der Regel ein zehensemestriges Lehramtsstudium, Vorbereitungsdienst und erfolgreich bestandene Staatsprüfung umfasst, eingestellt und können in ein Beamtenverhältnis auf Probe in einer der Schullaufbahnen übernommen werden. Nach Ableistung einer mindestens dreijährigen Probezeit können sie bei entsprechender Bewährung, die durch Feststellung im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung nach den VV-Dienstliche Beurteilungen-Lehrkräfte (BeurtVV-L) vom 25. November 2016 (ABl. Nummer 33) erfolgt, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden.

Nach Nummer 1 Absatz 1 BeurtVV-L gelten diese Verwaltungsvorschriften auch für die tariflich beschäftigten Lehrkräfte und darunter fallen auch die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger. Gemäß Nummer 2 Absatz 1 Satz 1 BeurtVV-L sind die Beurteilungsanlässe in § 46 Absatz 1 Nummer 1 - 10 SchullVO abschließend aufgeführt. § 46 Absatz 1 Nummer 1 SchullVO erfordert eine dienstliche Beurteilung vor der Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit. Auch hier regelt die Nummer 2 Absatz 2 Satz 2 BeurtVV-L, dass die vorgenannten Regelungen für tariflich beschäftigte Lehrkräfte sinngemäß anzuwenden sind.

Dennoch habe ich für die für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erforderliche Feststellung der Bewährung weitere Erleichterungen zugelassen und bitte daher das beiliegende Beurteilungsfeld zur Feststellung der Bewährung zu verwenden (vgl. Anlage 4).

Dabei ist vorgesehen, dass zunächst das jeweilige staatliche Schulamt rechtzeitig vor Ende der Befristung die Anforderung des Beurteilungsvordrucks vorbereitet, an die Schulen versendet und dass die zuständige Schulleiterin oder der Schulleiter die Beurteilung vornimmt und mit einem Gesamturteil abschließt.

Danach trifft das zuständige staatliche Schulamt die Entscheidung zur Feststellung der Bewährung und veranlasst die weiteren Schritte (Entfristung des Arbeitsverhältnisses etc.).

3.2 Folgen bei nicht abgeleiteter Qualifizierung und negativer Bewährungsfeststellung

Sofern die Seiteneinsteigerin oder der Seiteneinsteiger die Qualifizierungsmaßnahmen nicht oder nicht erfolgreich abgeschlos-

sen hat oder eine positive Bewährungsfeststellung nicht getroffen werden kann, endet das befristete Arbeitsverhältnis zum vereinbarten Zeitpunkt.

Bei Lehrkräften, insbesondere bei denen, deren Arbeitsverträge aufgrund vorliegender Vorbeschäftigungsverhältnisse entfristet wurden und die danach die angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen trotz Weisung verweigert haben sollten, sind die entsprechenden arbeitsrechtlichen Sanktionen zu prüfen (Abmahnung, Kündigung).

Unbenommen bleibt die Kündigung innerhalb der Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L, sofern sich bereits in den ersten Monaten des Beschäftigungsverhältnisses herausstellt, dass die Seiteneinsteigerin oder der Seiteneinsteiger aller Voraussicht nach nicht den Anforderungen für den Lehrerberuf gewachsen sein wird.

4. Sonstige Hinweise, Inkrafttreten

Die vorstehenden Hinweise gelten für alle Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die nach Maßgabe dieses Rundschreibens und der Leitlinien zum 01. August 2018 eingestellt wurden oder danach eingestellt werden. Sie gelten ohne die Entfristungsbeschränkungen auch für die davor eingestellten Lehrkräfte unabhängig, ob befristet oder unbefristet beschäftigt, hinsichtlich der Qualifizierungsverpflichtungen und deren Folgen bei Nichtteilnahme nach Nr. 3.2.

Ich behalte mir vor, neben diesen arbeitsrechtlichen Hinweisen noch schulaufsichtliche Beschränkungshinweise in schulaufsichtlichen Fragen (z. B. bestimmte Einsatzbeschränkungen im Anfangsunterricht oder in Abschlussklassen) zu geben.

Ich bitte um Beachtung.

**Ergebnisniederschrift
über die Fortsetzung der Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeits-
rechts (sog. Attraktivitätsgespräche)
am 21. November 2017**

1. Teilnehmer: Siehe die als Anlage 1 beigefügte Anwesenheitsliste.
2. Die Gesprächspartner vereinbaren unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung

Folgendes:

a) Im Bereich des Polizeivollzugsdienstes:

- (1) Die freie Heilfürsorge für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird zum 1. Januar 2019 als Option eingeführt.

Die Landesregierung sichert zu, bis zum 1. Januar 2019 die notwendigen Regelungen für die Einführung der freien Heilfürsorge zu schaffen und die Brandenburgische Polizei-Heilfürsorgeverordnung anzupassen. Die Landesregierung sichert ferner zu, ein entsprechend novelliertes Landesbeamtengesetz rechtzeitig dem Landtag zuzuleiten. Überdies verpflichtet sich die Landesregierung, die notwendigen begleitenden vertraglichen Regelungen abzuschließen.

Die Landesregierung prüft modellhaft die Höhe der Kosten für die Anwartschaft in der privaten Krankenversicherung bei lebensälteren Polizeivollzugsbeamten, die aus der Beihilfe in die freie Heilfürsorge wechseln.

- (2) Den Bediensteten der Bereitschaftspolizei wird ab dem 1. Januar 2018 – ggf. rückwirkend - eine Zulage in Höhe von monatlich 60,- Euro gezahlt.

Die Landesregierung sichert zu, die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen im Land Brandenburg bis zum 1. Januar 2019 entsprechend anzupassen.

- (3) Der Innenminister sichert zu, noch in diesem Jahr mit dem Präsidenten der FHPol ein Gespräch zu führen, in dem die Möglichkeit einer zeitnahen Einführung eines Fernstudiums an der Fachhochschule zur Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten in den gehobenen Polizeivollzugsdienst erörtert wird.

b) Im Bereich der Lehrkräfte:

- (1) Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass die besoldungsrechtlichen und haushalterischen Voraussetzungen für die Anhebung der Eingangssämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für die Primarstufe sowie mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR von A 12/A 12kw auf A 13/A 13kw ab dem 01.01.2019 geschaffen werden.

- (2) Ferner wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass die Eingangsämter für Lehrkräfte mit einer Befähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR in einer ersten Stufe von A11kw auf A 12kw ab dem 01.01.2019 angehoben werden und in einer weiteren Stufe von A12kw auf A13kw nach Ableistung einer Bewährungszeit zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 (1. August 2020) eine Beförderungsmöglichkeit geschaffen wird.
- (3) Die Landesregierung und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg, sowie der dbb beamtenbund und tarifunion, Landesverband Brandenburg, vereinbaren die in Anlage 1 beigefügten Leitlinien zur Qualifizierung von Seiteneinsteigern und Lehrkräften.

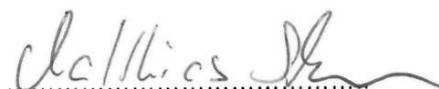
c) Weitere Vereinbarungen:

- (1) Die Landesregierung sichert - vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages - zu, zum 1. Januar 2019 das Eingangsamt für den mittleren Polizeivollzugsdienst von der Besoldungsgruppe A 7 auf die Besoldungsgruppe A 8, für den mittleren Justizvollzugsdienst von der Besoldungsgruppe A 7 auf die Besoldungsgruppe A 8 anzuheben. Sie wird hierzu einen Entwurf für die notwendigen gesetzlichen Regelungen vorlegen.
- (2) Für die organisatorische Umsetzung der Digitalisierung innerhalb der Landesverwaltung sichert die Landesregierung - vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages – zu, insgesamt fünfzig zusätzliche Vollzeiteinheiten zur Verteilung auf die Ressorts beginnend am 1. Januar 2019 zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Landesregierung strebt eine deutliche Reduzierung der Anzahl befristeter Arbeitsverhältnisse an und beabsichtigt, diese beginnend mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 zunächst um ein Drittel zu reduzieren.
- (4) Die Landesregierung erklärt, die Trennungsgeldverordnung entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen zum TV Umbau anzupassen und den Geltungszeitraum des § 3a der Trennungsgeldverordnung an die Dauer der Laufzeit des TV Umbau anzugleichen.
- (5) Die Landesregierung sichert zu, die Verordnung über die Gewährung von Mobilitätsprämien und Qualifizierungsprämien im Land Brandenburg entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen zum TV Umbau anzupassen sowie die Laufzeit der genannten Verordnung an die Laufzeit des TV Umbau anzugleichen.

Potsdam, den 21. November 2017

Für die Gewerkschaften:

Für den
Deutschen Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg



i.A. Matthias Schlenzka

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg



Susanne Stumpenhusen

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Fachreferent



Michael Schmitt

Für die
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Brandenburg
Landesbezirksvorsitzender



Andreas Schuster

Für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesbezirk Brandenburg
Landesvorsitzender



.....
Günther Fuchs

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion
Stellvertretender Vorsitzender der Bundes-
Tarifkommission



.....
Karl-Heinz Leverkus

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion
Vorsitzender des Dienstrechtsausschusses
des dbb brandenburg



.....
Detlef Daubitz

Für das Land Brandenburg:

Minister des Innern und für Kommunales



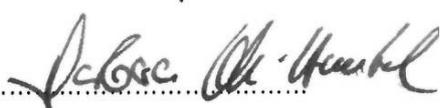
.....
Karl-Heinz Schröter

Minister der Finanzen



.....
Christian Görke

Staatssekretär des
Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



.....
i.V. Dr. Barbara Obst-Hantel

Anlage 1

zur Ergebnisniederschrift über die Fortsetzung der Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts (sog. Attraktivitätsgespräche) am 21. November 2017

Die Regierung des Landes Brandenburg und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg, sowie der dbb beamtenbund und tarifunion, Landesverband Brandenburg, vereinbaren zur Sicherstellung einer fachgerechten und qualitativ hochwertigen Unterrichtsversorgung der Schülerinnen und Schüler nachfolgende Leitlinien für eine mittel- und langfristige Personalentwicklung und eine fachgerechte Qualifizierung der Seiteneinsteiger und Lehrkräfte:

I. Qualifizierung von Seiteneinsteigern

1. Lehrkräften ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinsteiger), die, wenn für die jeweilige Stelle keine Bewerbungen von Lehrkräften mit der dafür notwendigen Lehrbefähigung oder einem vergleichbaren Abschluss vorliegen, aus Bedarfsgründen in den Schuldienst des Landes Brandenburg eingestellt werden sollen, erhalten zunächst einen befristeten Arbeitsvertrag für die Dauer von fünfzehn Monaten¹. In diesem Zeitraum werden sie grundsätzlich vor Aufnahme ihrer selbstständigen Unterrichtstätigkeit im Rahmen eines dreimonatigen Grundkurses qualifiziert. Der Grundkurs soll vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit nach Möglichkeit abgeschlossen sein. Parallel zur Unterrichtstätigkeit werden weitere Fortbildungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber angeboten.
2. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf von fünfzehn Monaten unbefristet fortgeführt, wenn die Lehrkraft den Grundkurs und die weiteren Fortbildungsmaßnahmen während der Unterrichtstätigkeit absolviert hat und eine Bewährungsfeststellung durch das staatliche Schulamt getroffen wurde.
3. Für das befristete Arbeitsverhältnis gelten der TV-L sowie der TV Entgeltordnung Lehrkräfte.
4. Für die Qualifizierung erhält jede Schule eine Anrechnungsstunde pro Seiteneinsteiger jeweils für die Dauer von zwölf Monaten. Über die Zuordnung der Anrechnungsstunde entscheidet der Schulleiter.
5. Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinsteiger), die
 - aus Bedarfsgründen unbefristet in den Schuldienst des Landes Brandenburg eingestellt wurden oder eingestellt werden sollen,
 - die Voraussetzungen für die Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht erfüllen und
 - über einen Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiengang mit der Graduierung Master/Diplom für ein der Stundentafel entsprechendes Fach verfügen,
 wird auf Antrag eine Qualifizierung mit einer Gesamtdauer bis zu fünf Jahren ermöglicht. Ziel dieser Qualifizierung ist es, nach erfolgreichem Abschluss den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu absolvieren, um so die Laufbahnvoraussetzungen für den Schuldienst des Landes Brandenburg vollumfänglich zu erfüllen.

Der Arbeitgeber berät die betroffenen Lehrkräfte über die Möglichkeiten der Weiterbildung. Anträge auf Durchführung einer Weiterbildung sind entsprechend den Ausschreibungen des MBJS bis zum April eines Schuljahres zu stellen.

¹ Befristungen erfolgen in der Regel gemäß § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Anlage 1

- Angebot vorbehaltlich einer Gesamteinigung -

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stellt jährlich nach Ermittlung des bestehenden dienstlichen Bedarfs ein Standardprogramm für die oben genannte Qualifizierung von Seiteneinsteigern bereit. Die Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte wird jeweils zum April des Jahres entsprechend des dienstlichen Bedarfs und der Kapazitäten der Ausbildungseinrichtung festgesetzt. Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die Voraussetzungen nach Ziffer 4 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird ein Nachrückverfahren eingeführt.

Für die Teilnahme an der Qualifizierung werden die Lehrkräfte in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Bei der berufsbegleitenden Qualifizierung werden mindestens zwei Anrechnungstunden gewährt.

II. Nachträglicher Erwerb von zusätzlichen Lehr- und Lehramtsbefähigungen

Zur Sicherung des zukünftigen Fachbedarfs kann Lehrkräften im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auf Antrag eine Qualifizierung nach § 11 BbgLeBiG mit einer Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht werden. Für die Teilnahme an der Qualifizierung werden die Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Bei der berufsbegleitenden Qualifizierung werden mindestens zwei Anrechnungstunden gewährt.

III. Schlussbestimmungen

Die Leitlinien wirken nicht unmittelbar in den Rechtsverhältnissen zwischen dem Land Brandenburg und den Seiteneinsteigern bzw. Lehrkräften. Unmittelbar aus diesen Leitlinien erwachsen den Beschäftigten daher keine Rechte und Pflichten.

Die Verhandlungspartner gehen davon aus, dass allen Lehrkräften, die die Voraussetzungen für eine Qualifizierung gem. I.4. erfüllen, nach eigener Antragstellung im Zeitraum der Gültigkeit der Leitlinien, ein entsprechendes Angebot durch das MBJS erhalten.

Das Land sichert zu, dass für alle Lehrkräfte, die die Voraussetzungen für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfüllen, ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesprächspartner sind sich darüber einig, dass während der Laufzeit des TV Umbau Rechtsansprüche aus § 15 TV Umbau auf der Basis dieser Leitlinien erfüllt werden.

§ 5 TV-L bleibt durch diese Leitlinien unberührt.

Diese Leitlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Qualifizierungsmaßnahmen beginnen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2019. Sie können zum 1. Januar eines Kalenderjahres, frühestens aber zum 1. Januar 2025 gekündigt werden. Werden sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum in Satz 1 benannten Zeitpunkt von einer Seite gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr.

Anlage 2

Muster

**für Arbeitsverträge mit Beschäftigten, für die der TV-L gilt
und die ohne Sachgrund befristet eingestellt werden¹**

[sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG]

Zwischen

dem Land Brandenburg, vertreten durch

.....
(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Lehrkraft)

wird - vorbehaltlich² - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Frau/Herr wird

als vollbeschäftigte Lehrkraft befristet eingestellt.³

als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft³

mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft befristet eingestellt.³

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden befristet eingestellt.^{3,4}

mit Pflichtstunden und Zeitstunden befristet eingestellt.⁵

Die Lehrkraft ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet.

(2) Das Arbeitsverhältnis ist ohne Sachgrund befristet.

Die Lehrkraft wird für die Zeit vom bis zum Ablauf des nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristet eingestellt.

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Eine Befristung nach Satz 1 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Im Hinblick darauf erklärt die/der Beschäftigte nach ausdrücklichem Befragen, dass sie/er bisher noch nicht beim Land Brandenburg beschäftigt war.

.....
(gesonderte Unterschrift der Lehrkraft)

(3) Die unbefristete Weiterbeschäftigung der Lehrkraft erfolgt entsprechend der Vereinbarung der Landesregierung mit dem Gewerkschaften und Verbänden vom 21.11.2017. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass die Lehrkraft während der Laufzeit dieses befristeten Arbeitsvertrages an einer vom Arbeitgeber angebotenen pädagogischen Grundqualifizierung sowie weiteren Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen hat und eine Bewährungsfeststellung getroffen wird.

§ 2 Tarifverträge

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der jeweils für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Brandenburg geltenden Fassung.

(2) Ebenso finden die für die Tarifbeschäftigten in der Landesverwaltung geltenden landesbezirklichen Tarifverträge und Vereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten, solange der Arbeitgeber an die entsprechenden Tarifverträge und Vereinbarungen gebunden ist (Gleichstellungsabrede). Im Fall der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers gelten die in Absatz 1 genannten Tarifverträge in der Folgezeit nur noch statisch, das heißt in der im Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

§ 3 Probezeit und Kündigung

(1) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TV L als Probezeit. Die Probezeit ist auch im Rahmen der befristeten Beschäftigung vereinbart.

Es wird nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TV L eine Verkürzung der Probezeit auf Monate vereinbart.

(2) Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfristen zulässig.

§ 4 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gilt der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Danach ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zu übertragen.

§ 5 Schadensersatzansprüche

Kann die Lehrkraft aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche aus Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Lehrkraft Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 6 Nebenabrede

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von zum

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

.....
(Ort, Datum)

.....
(für den Arbeitgeber)³

.....
(Lehrkraft)

¹ Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund.
Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Arbeitsaufnahme der/des Beschäftigten **erst** dann zu gestatten, wenn der **Arbeitsvertrag beiderseits unterschrieben ist**.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Eignungsuntersuchung oder der Zustimmung des Personalrates abhängig gemacht wird.

³ Es kann - sofern erforderlich - mit dem Zusatz „i.A.“ unterzeichnet werden. Im öffentlichen Dienst kann hie-raus nicht geschlossen werden, es solle nicht im Namen des Arbeitgebers gehandelt werden (vgl. LAG Berlin-Brandenburg v. 07.12.2010 - 12 Sa 1733/10).

Muster

**für Arbeitsverträge mit Beschäftigten, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹
[Sachgrundbefristung nach § 14 Abs. 1 TzBfG]**

Zwischen

dem Land Brandenburg, vertreten durch

.....
(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Lehrkraft)

wird - vorbehaltlich² - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Frau/Herr wird

als vollbeschäftigte Lehrkraft befristet eingestellt.³

als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft³

mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft befristet eingestellt.³

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden befristet eingestellt.^{3,4}

mit Pflichtstunden und Zeitstunden befristet eingestellt.⁵

Die Lehrkraft ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet.

(2) Die Lehrkraft wird für die Zeit vom bis zum Ablauf des befristet eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis ist sachgrundbefristet nach § 14 Absatz 1 TzBfG und dient der Erprobung der/des Beschäftigten in der Tätigkeit als Lehrkraft, die/der nicht über eine Lehramtsbefähigung (grundständige Ausbildung als Lehrkraft) verfügt. Aufgrund der selbstständig wahrzunehmenden Tätigkeit als Lehrkraft ist eine abschließende Einschätzung über die Leistungsfähigkeit innerhalb der Probezeit nicht möglich. Die längere Erprobungszeit dient insbesondere auch der Entwicklung der notwendigen pädagogischen und fachdidaktischen Fähigkeiten der/des Beschäftigten als Voraussetzung für eine unbefristete Weiterbeschäftigung.

(3) Die unbefristete Weiterbeschäftigung der Lehrkraft erfolgt entsprechend der Vereinbarung der Landesregierung mit dem Gewerkschaften und Verbänden vom 21.11.2017. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass die Lehrkraft während der Laufzeit dieses befristeten Arbeitsvertrages an einer vom Arbeitgeber angebotenen pädagogischen Grundqualifizierung sowie weiteren Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen hat und eine Bewährungsfeststellung getroffen wird.

§ 2 Tarifverträge

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der jeweils für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Brandenburg geltenden Fassung.

(2) Ebenso finden die für die Tarifbeschäftigten in der Landesverwaltung geltenden landesbezirklichen Tarifverträge und Vereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten, solange der Arbeitgeber an die entsprechenden Tarifverträge und Vereinbarungen gebunden ist (Gleichstellungsabrede). Im Fall der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers gelten die in Absatz 1 genannten Tarifverträge in der Folgezeit nur noch statisch, das heißt in der im Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers geltenden Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Arbeitgebers besteht nicht.

§ 3 Probezeit und Kündigung

(1) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TV L als Probezeit. Die Probezeit ist auch im Rahmen der befristeten Beschäftigung vereinbart.

Es wird nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TV L eine Verkürzung der Probezeit auf Monate vereinbart.

(2) Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfristen zulässig.

§ 4 Eingruppierung

Für die Eingruppierung gilt der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Danach ist die Lehrkraft in der Entgeltgruppe eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zu übertragen.

§ 5 Schadensersatzansprüche

Kann die Lehrkraft aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche aus Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Lehrkraft Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

§ 6 Nebenabrede

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von zum

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

.....
(Ort, Datum)

.....
(für den Arbeitgeber)³

.....
(Lehrkraft)

¹ Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit Sachgrund.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen ist die Arbeitsaufnahme der/des Beschäftigten **erst** dann zu gestatten, wenn der **Arbeitsvertrag beiderseits unterschrieben ist**.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung, einer ärztlichen Eignungsuntersuchung oder der Zustimmung des Personalrates abhängig gemacht wird.

³ Es kann - sofern erforderlich - mit dem Zusatz „i.A.“ unterzeichnet werden. Im öffentlichen Dienst kann hie-raus nicht geschlossen werden, es solle nicht im Namen des Arbeitgebers gehandelt werden (vgl. LAG Berlin-Brandenburg v. 07.12.2010 - 12 Sa 1733/10).

Anlage 4

Staatliches Schulamt – Personalstelle -
 Straße
 PLZ Ort

FESTSTELLUNG DER BEWÄHRUNG ANLÄSSLICH DER ENFRISTUNG DES ARBEITSVERTRAGES VON SEITENEINSTEIGERINNEN UND SEITENEINSTEIGERN

Angaben zur Person (füllt das staatliche Schulamt aus)		
Familiename	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Personalnummer	Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von _____ %
Gleichstellung als Schwerbehinderte/r <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Einstellung in den öffentlichen Schuldienst am	befristet bis

Einsatz in der Schule (füllt die Schulleiterin/der Schulleiter aus)		
Schule (Name/Bezeichnung, PLZ, Ort)		
Schulform	Beschäftigungsumfang _____ Wochenstunden	
1. Gegenwärtiger Einsatz		
<i>Fächer/Lernbereiche</i>	<i>Jahrgangsstufen</i>	<i>Beschäftigungsumfang in LWS</i>
1. Fach:		
2. Fach:		
3. Fach:		
4. Fach:		
5. Fach:		
4. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (ohne Grundqualifizierung für Seiteneinsteiger/innen)		
<i>Thema</i>	<i>Dauer in Stunden</i>	

Leistungseinschätzung (füllt die Schulleiterin/der Schulleiter aus)
<p>Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind z. B. Unterrichtsbesuche, Gespräch mit der Lehrkraft; Beobachtungen bei Dienstbesprechungen, Konferenzen, Einsicht in korrigierte schriftliche Lernkontrollen, Einsicht in Unterlagen aus der dienstlichen Tätigkeit.</p> <p>Bei der Einschätzung sind die Maßstäbe anzulegen, die für alle Lehrkräfte gelten.</p>

Fachliche Leistung ¹⁾	Geeignet	Nicht geeignet
1. Unterrichten (Fach- und sachgerechte Planung und Durchführung des Unterrichts, Unterstützung des Lernens der Schüle/rinnen durch die Gestaltung von Lernsituationen, Förderung der Fähigkeiten der Schüle/rinnen zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Erziehen (Förderung der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund der sozialen und kulturellen Lebensbedingungen, Vermittlung von Werten und Normen und Unterstützung des selbstbestimmten Handelns der Schülerinnen und Schüler, Finden von Lösungsansätzen bei Schwierigkeiten und Konflikten in Schule und Unterricht)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Beurteilen (Diagnostizieren der Lernvoraussetzungen und Lernprozesse, gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler und Beratung der Lernenden und der Eltern, Erfassen von Leistungen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
¹⁾ Die fachliche Leistung wird festgestellt, wenn alle drei Einzelkriterien „Geeignet“ bewertet wurden		

Ergänzende Bemerkungen zur Einschätzung der Eignung, fachlichen Leistung und Befähigung, insbesondere zur Wahrnehmung besonderer pädagogischer und / oder organisatorischer Aufgaben:
<div style="border: 1px solid black; height: 450px; width: 100%;"></div>

Rundschreiben 13/18

Vom 31. August 2018
Gz.: 35.1-48130

Pädagogische Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehramtsausbildung (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) - (SE-Quali)

Hier: Hinweise zur Organisation und Durchführung der Pädagogischen Grundqualifizierung

Anlage: Unterlagen zur Arbeit mit einem Portfolio

1 Vorbemerkung

Dieses Rundschreiben regelt die Organisation der Qualifizierung für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung von Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Umsetzung des Konzepts der Landesregierung zur „Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern für den Schuldienst“ vom 12.04.2018 gemäß LT-Beschluss 6/6076 vom 03.03.2017.

Als Grundlage dienen darüber hinaus die zwischen der Landesregierung mit den Gewerkschaften und Verbänden vereinbarten Leitlinien vom 21.11.2017¹.

2 Qualifizierung

2.1 Allgemeines

Zur qualifizierten Sicherung des Lehrkräftebedarfs durch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger muss alles unternommen werden, um sie für ihren unterrichtlichen Einsatz durch möglichst passgenaue Qualifizierungsangebote fachlich, pädagogisch, methodisch und fachdidaktisch bestmöglich vorzubereiten und zu begleiten. Die Qualifizierung hilft den Lehrkräften, ihren Erziehungs- und Unterrichtsauftrag anforderungsgemäß zu erfüllen, indem sie Qualifikationen und Kompetenzen erwerben und festigen. Eine pädagogische Grundqualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern unterstützt die Schulen in ihren Entwicklungsprozessen und trägt zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Schule und Unterricht bei.

2.2 Qualifizierungsverpflichtung

Gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchG) ist Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft), wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt. Nach § 67 Abs. 3 BbgSchulG haben Lehrkräfte ständig ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu aktualisieren.

Dementsprechend sind die Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung verpflichtet, an den für sie speziell ausgerichteten Qualifizierungen teilzunehmen, um notwendige Grundfertigkeiten

zur Bewältigung des schulischen Alltags und des Unterrichts zu erwerben und sich auf die Planung, Durchführung und notwendige Reflexion ihres bevorstehenden bzw. bereits erfolgenden selbständigen Unterrichtseinsatzes vorzubereiten bzw. diesen zu professionalisieren.

Zur laufenden Aktualisierung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwohl, nicht aber zur Teilnahme an der in Form von dreimonatigen Kompaktqualifizierungen und berufsbegleitenden Pädagogischen Grundqualifizierungen für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger verpflichtet sind Lehrkräfte, die

- über eine im Ausland erworbene Lehrbefähigung verfügen,
- eine Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der DDR erworben haben,
- eine Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR, insbesondere erworben haben, also:
 - Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung
 - Freundschaftspionierleiter mit mindestens einer Lehrbefähigung,
 - Horterzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung,
 - sonstiger Fachschulabschluss mit pädagogischem Zusatzstudium und Lehrbefähigung,
 - Heimerzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung.
- ein Lehramtsstudium mit der Ersten Staatsprüfung oder einem Master of Education abgeschlossen haben,
- den Schulpädagogischen Grundkurs bei WiB e. V. absolviert haben oder
- anderweitig in Umfang und Inhalt adäquate Qualifizierungen

nachweisen können.

2.2.1 Dreimonatige Kompaktqualifizierung

Einstellungen für Lehrkräfte erfolgen in der Regel zum Schuljahres- oder Schulhalbjahresbeginn (01.08. oder 01.02. eines Jahres). Die jährlich, für den Schuldienst gewonnenen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erhalten einen auf 15 Monate befristeten Arbeitsvertrag und nehmen erst nach einer verpflichtenden, dem Unterrichtseinsatz vorgeschalteten dreimonatigen Kompaktqualifizierung ihre Unterrichtstätigkeit an einer Schule des Landes Brandenburg auf.

Demzufolge sind für zukünftige Einstellungen folgende Zeitfenster zu beachten:

- bis 01. April eines Jahres Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die eine eigenständige Unterrichtstätigkeit mit Beginn des jeweils neuen Schuljahrs aufnehmen sollen,
- bis 01. November des Vorjahres sind jene Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger einzustellen, deren eigenständige Unterrichtstätigkeit mit Beginn des jeweils folgenden Schulhalbjahres einsetzen soll.

2.2.2 Berufsbegleitende Pädagogische Grundqualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern

Die ab 01.08.2018 neu eingestellten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die nicht zu den o. a. Stichtagen eingestellt

¹ Anlage 1 zur Ergebnisniederschrift über die Fortsetzung der Gespräche zu aktuellen Fragen des öffentlichen Dienst- und Arbeitsrechts (sog. Attraktivitätsgespräche) vom 21. November 2017.

werden und demzufolge nicht an einer dreimonatigen Kompaktqualifizierung teilnehmen können, erhalten ebenfalls einen 15-monatigen Arbeitsvertrag und sind verpflichtet, an einer berufsbegleitenden Pädagogischen Grundqualifizierung teilzunehmen. Für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die bis zum 31.01.2019 in den Schuldienst eingestellt werden und ab dem Zeitpunkt der Einstellung selbständig unterrichten, werden zur Organisation der berufsbegleitenden Qualifizierung zeitnah Regionalgruppen eingerichtet.

2.3 Dokumentationspflicht (Portfolio)

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ein Portfolio (s. Anlage) zu führen.

Im Portfolio sollen die Lehrkräfte ihre Lernaktivitäten und den Lernverlauf kontinuierlich dokumentieren. Es soll den Lernenden insbesondere dabei unterstützen, die eigene Entwicklung zu beurteilen und stetig zu reflektieren. Es ist Grundlage der Fallbearbeitung im Abschlusskolloquium.

2.4 Qualifizierungsplanung

a. Dreimonatige Kompaktqualifizierung

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden zum 1. November oder zum 1. April eines Jahres in den Schuldienst auf der Grundlage eines 15-monatigen Arbeitsvertrages eingestellt. Ab 01.11. bis 31.01. des Folgejahres oder ab 01.04. bis 30.06. eines Jahres nehmen sie an vier Wochentagen mit je acht Fortbildungsstunden (FB-Stunden) à 45 Minuten an Präsenzseminaren teil. Das Curriculum der Kompaktqualifizierung umfasst folgende sechs Module:

- Pädagogische Grundhaltung, Erziehung, Lehrerleitbild
- Grundlagen der Unterrichtsplanung und -durchführung
- Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien
- Diagnostizieren, Beurteilen, Bewerten
- Schul- und Dienstrecht
- Umgang mit Heterogenität

Ab der zweiten Woche erfolgen wöchentlich an einem Tag (im Umfang von acht FB-Stunden) schulpraktische Einsätze (Hospitationen in ihren Schulen, Teilnahme an schulinternen Veranstaltungen).

In der 7. Woche nach Beginn der Qualifizierung wird ein fünf-tägiges (insgesamt 40 FB-Stunden) aufgabengestütztes Schulpraktikum durchgeführt.

An den letzten beiden Seminartagen finden die Abschlusskolloquien statt. Ab Beginn des 4. Monats der Beschäftigung und Beginn der eigenen Unterrichtstätigkeit führen die Teamleiterinnen und -leiter zwei Beratungshospitationen (je 3 FB-Stunden zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung) bei jedem Absolventen der Kompaktqualifizierung durch, die sie zum Ende der Kompaktqualifizierung terminlich mit den jeweiligen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger vereinbaren.

In den im Anschluss nach Abschluss der Kompaktqualifizierung folgenden Monaten nehmen die Lehrkräfte an mindestens vier

weiteren Qualifizierungsangeboten in der unterrichtsfreien Zeit zu je vier FB-Stunden teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stimmt mit der Seiteneinsteigerin oder dem Seiteneinsteiger die FB entsprechend dem vordringlichen Bedarf, der aus den Anforderungen des Unterrichtseinsatzes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter hergeleitet wird, ab.

b. Berufsbegleitende Pädagogische Grundqualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern

Die jährlich ab 01.08. neu eingestellten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die nicht an der dreimonatigen Kompaktqualifizierung teilnehmen können, erhalten einen 15-monatigen Arbeitsvertrag und sind verpflichtet, an der Pädagogischen Grundqualifizierung teilzunehmen. Organisatorisch werden im Zweiwochenrhythmus ein Seminartag (acht Fortbildungsstunden) mit Präsenzplicht, zwei Hospitationen, die Führung eines Portfolios und die Durchführung eines Abschlusskolloquiums geplant. Das Curriculum der berufsbegleitenden Pädagogischen Grundqualifizierung umfasst folgende sechs Module:

- Pädagogische Grundhaltung, Erziehung, Lehrerleitbild
- Grundlagen der Unterrichtsplanung und -durchführung
- Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien
- Diagnostizieren, Beurteilen, Bewerten
- Schul- und Dienstrecht
- Umgang mit Heterogenität.

2.5 Teilnahmeverpflichtung

Die Verpflichtung zur Teilnahme von Lehrkräften an der jeweiligen Qualifizierung spricht das zuständige Schulamt im Zusammenhang mit der Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuldienst aus, im Falle der berufsbegleitenden Pädagogischen Grundqualifizierung nach Maßgabe der fortbildungsorganisatorischen Möglichkeiten für den nächstmöglichen Kurs.

Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger erhalten eine Teilnahmebescheinigung zur Einlage in ihre Personalakte.

2.6 Durchführung von Reisen zum Zwecke der Fortbildung und Kostenerstattung

Für die Durchführung von Reisen zu vorgenannten Maßnahmen erfolgt die Reisekostenerstattung über das staatliche Schulamt, die Reisekostenstelle des MBS, Referat 36 bzw. (künftig) über die Zentrale Bezügestelle Cottbus entsprechend den Erstattungsregelungen für Fortbildungsreisen.

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Auswirkungen und der zu gewährenden Anrechnungsstunden verweise ich auf das Rundschreiben 12/18.

Die besonderen Belange der schwerbehinderten Beschäftigten müssen bei der Organisation und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, insbesondere unter Beachtung der in den Schwerbehindertenrichtlinien des Landes Brandenburg, Teil 3 ‚Ausbildung, Fortbildung und Prüfungserleichterungen‘ festgelegten Regelungen. Behinderungsbedingte Sonderregelungen sind zulässig.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2018 in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft.

Pädagogische Grundqualifizierung Portfolio

Was ist ein Portfolio?

Ein Portfolio ist eine systematische Materialsammlung zur Dokumentation eines längeren Lernprozesses.

Ziel der Portfolioarbeit

Dieses Reflexionsmedium soll die Lernaktivitäten und den Lernverlauf kontinuierlich dokumentieren. Sie soll den Lernenden insbesondere dabei unterstützen die eigene Entwicklung zu beurteilen und stetig zu reflektieren. Es ist Grundlage der Fallbearbeitung im Abschlusskolloquium.

Bestandteile des Portfolios

Öffentlicher Teil:

Unterlagen zum Seminarbeitrag
 Methodenbox
 Hospitationen
 Unterrichtsplanung
 schriftliche Reflexion
 Selbsteinschätzung
 Einschätzung / Resümee des Seminars/

Wahlteil:

eigene Lerndokumente,
 Literatur
 Eigenes Glossar
 Fremdbewertungen
 Kollegiale Hospitationen
 ...

Anwendung (arbeitsbegleitend)

Zur Vorbereitung des Abschlusskolloquiums